

## **BENÜTZUNGSORDNUNG**

für den zivilen Flugbetrieb gem. § 62 Luftfahrtgesetz,  
BGBI. Nr. 253/1957, i.d.F. BGBI. I Nr. 194/1999,  
auf dem Militärflugplatz WIENER NEUSTADT  
(Ausgabe März 2001)

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des zivilen Flugbetriebes auf dem Militärflugplatz WIENER NEUSTADT wird die folgende Benützungsbewilligung erlassen.

Soweit in der jeweiligen Mitbenützungsbewilligung (Bescheid gemäß § 62 Luftfahrtgesetz) keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, ist diese Benützungsbewilligung verbindlich.

Die Benützungsbewilligung ist jedem zivilen Mitbenützer zur Kenntnis zu bringen. Eine Ausfertigung der Benützungsbewilligung hat jeweils beim diensthabenden zivilen Flugplatzbetriebsleiter, bei den einzelnen Startleitern, sowie beim diensthabenden Einsatzleiter zur Einsicht aufzuliegen.

### **1. ALLGEMEINES**

- 1.1. Die zivile Mitbenützung erfolgt im Wege der Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wiener Neustadt, in der die einzelnen Flugsportvereine zusammengeschlossen sind, entsprechend der gemäß § 62 Luftfahrtgesetz erteilten Mitbenützungsbewilligung.
- 1.2. Der jeweilige Mitbenützer nimmt zur Kenntnis, dass die Republik Österreich bzw. das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) als Halter des Militärflugplatzes von der Verpflichtung zum Abschluss einer Flugplatzversicherung befreit ist.
- 1.3. Die Republik Österreich bzw. das BMLV übernimmt keinerlei Haftung für Schadenersatzansprüche, die vom Zustand der Bewegungsflächen des Militärflugplatzes WIENER NEUSTADT abgeleitet werden.
- 1.4. Die Benützung des Luftraumes innerhalb des Ausnahmebereiches (MATZ) WIENER NEUSTADT und der Bewegungsflächen im Sinne des § 9 der Zivilflugplatzverordnung, BGBI. Nr. 313/1972 idgF, des Militärflugplatzes WIENER NEUSTADT unterliegt während der Dienststunden der Aufsicht der örtlichen Militärflugleitung.
- 1.5. Nicht gestattet ist die Benützung des Militärflugplatzes für Zwecke der gewerblichen Luftfahrt (einschließlich der Vermietung von Luftfahrzeugen gemäß § 116

Luftfahrtgesetz), sowie die Benützung durch Luftfahrzeuge, die zum Zwecke der Passagierbeförderung verchartert werden bzw. jede Benützung, im Zuge derer ein die Selbstkosten übersteigender Ersatz gefordert bzw. geleistet wird. Die Einhebung eines vereinsinternen Kostenersatzes für die Flugzeugbenützung durch Vereinsmitglieder – insbesondere im Rahmen der Ausbildung - ist zulässig, sofern dies durch Vereinsbeschlüsse festgelegt ist. Die unentgeltliche Mitnahme von Passagieren ist zulässig.

- 1.6. Eine Benützung des Flugplatzgeländes für andere als Luftfahrtzwecke ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 1.7. Der zivile Flugbetrieb darf nur nach Maßgabe des militärischen Flugbetriebes durchgeführt werden. Wenn es militärische oder sonstige öffentliche Interessen erfordern, kann der zivile Flugbetrieb durch die Militärflugleitung bzw. außerhalb der Dienstzeit derselben durch zuständige militärische Organe unterbrochen, eingestellt oder untersagt werden.

## **2. BENÜTZUNGSBERECHTIGUNG**

### **2.1. Die Berechtigung zur zivilen Mitbenützung umfasst:**

- 2.1.1. den Segelflugbetrieb mit allen von der Zivilluftfahrtbehörde erlaubten Startarten;
- 2.1.2. den Motorflugbetrieb, eingeschränkt auf jene Motorflugzeuge und Motorsegler, die auf dem Militärflugplatz Wiener Neustadt dauernd stationiert sind (Einbringungs- und Stationierungsbewilligung des BMLV erforderlich!), sowie Motorflugzeuge und Motorsegler, die als Ersatz für ein ausgebrachtes oder flugunklar gewordenes Luftfahrzeug mit Bewilligung der Militärflugleitung WIENER NEUSTADT eingebracht wurden;
- 2.1.3. die Freiballonfahrt;
- 2.1.4. das Fallschirmspringen;
- 2.1.5. den Ausbildungsbetrieb durch Mitgliedsvereine der Flugplatzbetriebsgemeinschaft, soweit diese im Besitz einer entsprechenden Ausbildungsbewilligung sind (Bewilligung der Zivilluftfahrtbehörde und des BMLV erforderlich!);
- 2.1.6. die Errichtung einer nicht ständigen bzw. nicht ortsfesten Startstelle für Flugmodelle (unbeschadet der gemäß § 129 Luftfahrtgesetz erforderlichen Bewilligung);
- 2.1.7. die Berechtigung zur Abhaltung vereinsinterner Wettbewerbe (unbeschadet einer erforderlichen Bewilligung gemäß § 126 Luftfahrtgesetz).

### **2.2. Die Benützungsberechtigung erstreckt sich auf die Benützung:**

- 2.2.1. der Bewegungsflächen des Militärflugplatzes WIENER NEUSTADT;

- 2.2.2. des Zivilgeländes (an zivile Flugsportvereine in Bestand gegebener Teil des Militärflugplatzes WIENER NEUSTADT);
- 2.2.3. der genehmigten, kürzesten Zugangswege zwischen Bewegungsflächen und Zivilgelände;
- 2.2.4. des Luftraumes im Ausnahmehereich (MATZ) WIENER NEUSTADT.

### **2.3. Die Benützungsberechtigung**

- 2.3.1. besteht für österreichische Staatsbürger und EU-Staatsbürger, die Mitglieder eines in der Flugplatzbetriebsgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereines sind.
- 2.3.2. erstreckt sich auf Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht von 2.000 kg die in einem Luftfahrzeugregister eingetragen sind und deren Halter entweder die Flugplatzbetriebsgemeinschaft oder ein Mitgliedsverein derselben bzw. ein Einzelmitglied eines dieser Vereine ist.  
Alle Motorflugzeuge müssen nach dem jeweiligen Stand der Technik betriebssicher sein. Grundsätzlich muss für alle Motorflugzeuge und Motorsegler eine Lärmzulässigkeitsbescheinigung nach den Bestimmungen der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung in der geltenden Fassung ausgestellt sein.

## **3. EINBRINGUNG VON LUFTFAHRZEUGEN**

- 3.1. Für die Einbringung von Motorflugzeugen und Motorseglern, insbesondere für derartige Luftfahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, ist mit Ausnahme der in Pkt. 3.2. geregelten Fälle eine eigene militärluftfahrtbehördliche Bewilligung erforderlich.

Die Einbringung von Segelflugzeugen (mit oder ohne Hilfsantrieb) ist der Militärflugleitung zu melden.

- 3.2. Soll für ein ausgebrachtes oder flugunklar gewordenes Luftfahrzeug vorübergehend ein Ersatzluftfahrzeug eingebracht werden, so wird die Bewilligung zum Einflug in den Ausnahmehereich (MATZ) und die Landebewilligung von der Militärflugleitung WIENER NEUSTADT erteilt. Vor Erteilung dieser Bewilligung sind der Militärflugleitung Type und Kennzeichen des ausgebrachten bzw. flugunklaren Luftfahrzeuges und des Ersatzluftfahrzeuges, sowie die beabsichtigte bzw. voraussichtliche Dauer des Austausches bekannt zu geben. Steht das ursprüngliche Flugzeug wieder zur Verfügung, so ist das Ersatzflugzeug unverzüglich auszubringen und hierüber die Militärflugleitung in Kenntnis zu setzen.

## **4. MELDEPFLICHTEN**

- 4.1. Bis 31. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres sind durch die Flugplatzbetriebsgemeinschaft im Wege über die Militärflugleitung an das BMLV schriftlich bekannt zu geben:

- 4.1.1. die Mitglieder der einzelnen, in der Flugplatzbetriebsgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine unter Angabe des Namens und des Geburtsdatums sowie der Staatsangehörigkeit;
- 4.1.2. die Type, das Kennzeichen, der Halter und Eigentümer der auf dem Militärflugplatz WIENER NEUSTADT eingesetzten Segelflugzeuge und der dauernd stationierten Motorflugzeuge und Motorsegler; sowie
- 4.1.3. die Flugplatzbetriebsleiter und -stellvertreter unter Angabe des Namens, des Hauptwohnsitzes und des Geburtsdatums.
- 4.2. Änderungen des Luftfahrzeug-Parks sowie Änderungen, die die Flugplatzbetriebsleiter bzw. -stellvertreter betreffen, sind sofort nach Eintritt schriftlich zu melden.
- 4.3. Bis zum 15. des Folgemonats ist über das vergangene Monat eine Aufstellung an die Militärflugleitung zu übergeben, aus der für jeden Flugtag folgende statistische Daten zu ersehen sind: Tag, diensthabender Flugplatzbetriebsleiter, Zeitraum des durchgeführten Flugbetriebes, Anzahl der Flugbewegungen, Startart sowie allfällige besondere Vorkommnisse.

## **5. LEITUNGSPERSONEN**

### **5.1. Flugplatzbetriebsleiter gem. § 2 Zivilflugplatz-Betriebsordnung**

- 5.1.1. Von der Flugplatzbetriebsgemeinschaft ist für jedes zivile Flugvorhaben ein verantwortlicher ziviler Flugplatzbetriebsleiter und erforderlichenfalls ein oder mehrere Stellvertreter zu bestimmen.
- 5.1.2. Als Flugplatzbetriebsleiter sind nur verlässliche und fachlich geeignete, von der Austro Control GmbH im Rahmen einer Einsatzleiterschulung ausgebildete Personen zu bestellen.
- 5.1.3. Der diensthabende Flugplatzbetriebsleiter ist sowohl den zivilen Luftfahrtbehörden als auch dem BMLV gegenüber für den gesamten Betrieb im Bereich der zivilen Mitbenützung des Militärflugplatzes WIENER NEUSTADT verantwortlich.  
Hierunter ist auch die Beachtung aller einschlägigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften und der vorliegenden Benützungsordnung durch die zivilen Mitbenützer und deren Gäste zu verstehen.
- 5.1.4. Der diensthabende Flugplatzbetriebsleiter hat den Flugbetrieb (einschließlich Start- und Landevorgänge) zu beobachten und muss grundsätzlich in der Lage sein, die Aufgaben des Einsatzleiters wahrzunehmen. Ist er nicht in der Lage, die Aufgaben des Einsatzleiters selbst wahrzunehmen, muss während der Zeit des zivilen Flugbetriebes außerhalb der Dienststunden der Militärflugleitung ein Einsatzleiter jederzeit erreichbar sein.
- 5.1.5. Der diensthabende Flugplatzbetriebsleiter hat alle wahrgenommenen Unfälle und Störungen in der Zivilluftfahrt (unbeschadet der Meldepflicht anderer Personen gemäß § 136 Luftfahrtgesetz) unverzüglich mittels der vorgeschriebenen Formblätter "Meldung über einen Unfall oder über eine

Störung in der Zivilluftfahrt" der Austro Control GmbH und nachrichtlich der Militärflugleitung WIENER NEUSTADT zu melden. Unfälle und Störungen größeren Umfanges sind unbeschadet dieser Meldepflicht der Austro Control GmbH/Such- und Rettungszentrale (RCC) fernmündlich oder fernschriftlich voraus zu melden.

- 5.1.6. Über den Einsatz des diensthabenden Flugplatzbetriebsleiters ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, aus dem der Zeitpunkt und die Dauer des Einsatzes ersichtlich sind.
- 5.1.7. Bei mehreren Startstellen hat der diensthabende Flugplatzbetriebsleiter die Abflüge und Landungen zu koordinieren.
- 5.1.8. Der diensthabende Flugplatzbetriebsleiter hat bei Bedarf pro Startstelle einen Startleiter zu bestimmen.

## **5.2. Startleiter**

- 5.2.1. Startleiter sind Hilfskräfte des Flugplatzbetriebsleiters und haben die Aufgabe, für einen geordneten Ablauf bei ihrer Startstelle zu sorgen (z.B. Festlegung der Startreihenfolge, Personen- und Fahrzeugverkehr).
- 5.2.2. Als Startleiter sind nur verlässliche und fachlich befähigte, von der Austro Control GmbH im Rahmen einer Einsatzleiterschulung ausgebildete Personen zu bestellen.

## **5.3. Einsatzleiter gemäß § 2 Zivilluftfahrt-Such- und Rettungsdienstverordnung 1999 (ZSRV 1999) - Einsatzplan**

Sofern die Aufgaben des Einsatzleiters nicht vom diensthabenden Flugplatzbetriebsleiter wahrgenommen werden, muss ein eigener, von der Austro Control GmbH speziell geschulter Einsatzleiter jederzeit erreichbar sein. Soweit ein Einsatzplan für den zivilen Flugbetrieb auf dem Militärflugplatz WIENER NEUSTADT vorliegt, ist dieser verbindlich anzuwenden. Von der Flugplatzbetriebsgemeinschaft sind die für die Erfüllung des Einsatzplanes erforderlichen Vorsorgen zu treffen.

## **5.4. Gemeinsame Bestimmungen**

- 5.4.1. Flugplatzbetriebsleiter, Einsatzleiter und Startleiter sind von der Flugplatzbetriebsgemeinschaft schriftlich zu bestellen und haben einen Nachweis über diese Bestellung bei Ausübung ihrer Funktion den Organen des BMLV bzw. der Militärflugleitung über Verlangen vorzuweisen.
- 5.4.2. Bei Ausübung ihrer Funktion haben der Flugplatzbetriebsleiter, der Einsatzleiter und der jeweilige Startleiter an ihrer Oberbekleidung einen von der Flugplatzbetriebsgemeinschaft ausgestellten Ausweis (mit Foto) deutlich sichtbar zu tragen.
- 5.4.3. Zum Zwecke der Erfahrungssammlung sind die Flugplatzbetriebsleiter bzw.

deren Stellvertreter, Einsatzleiter und Startleiter nach Möglichkeit gleichmäßig zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben außerhalb der Dienststunden der Militärflugleitung einzusetzen.

## **6. FLUGBETRIEB**

### **6.1. Allgemeines**

6.1.1. Für den zivilen Flugbetrieb gelten die Luftverkehrsregeln (LVR) in der jeweils gültigen Fassung. Den Anordnungen der Militärflugleitung ist Folge zu leisten. Außerhalb der Dienststunden der Militärflugleitung ist den Anordnungen des diensthabenden zivilen Flugplatzbetriebsleiters Folge zu leisten.

6.1.2. Starts und Landungen dürfen nur bei Tag und nur als Sichtflüge erfolgen. Während der Dienstzeit der Wetterbeobachtungsstelle WIENER NEUSTADT sind die von dieser ermittelten Wetterwerte maßgebend.

6.1.3. Der Start und die Landung von Luftfahrzeugen dürfen grundsätzlich nur nach bzw. von inländischen Flugplätzen erfolgen. Grenzüberschreitende Flüge von Segelflugzeugen ohne Landung im Ausland sind gestattet. Der Start und die Landung von Luftfahrzeugen nach bzw. von Flugplätzen in EU-Ländern sind nur unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Grenzüberflugs-Verordnung gestattet. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der jeweilige Pilot verantwortlich.

6.1.4. Die Durchführung von Flügen mit Zivilluftfahrzeugen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn Sprechfunkverbindung mit der Bodenfunkstelle ("WIENER NEUSTADT-Turm" bzw. "WIENER NEUSTADT-West") hergestellt ist und aufrecht erhalten werden kann und der Pilot im Besitz eines gültigen, in Österreich anerkannten Sprechfunkzeugnisses ist (Ausgenommen davon ist Übungssprechen gemäß den Bestimmungen der LVE).

6.1.5. Die Wahl der Piste bzw. der Start- und Landerichtung obliegt der Militärflugleitung bzw. im Falle deren Nichtbesetzung dem diensthabenden zivilen Flugplatzbetriebsleiter.

6.1.6. Bei Flugbetrieb mit Motorflugzeugen, sowie Motorseglern im Motorflug bzw. Hilfsmotorstart ist am jeweiligen Motor-Anlassplatz ein ausreichend dimensionierter und zur Bekämpfung von Treibstoffbränden geeigneter Feuerlöscher bereit zu halten (unabhängig vom Einsatzfahrzeug). Wenn sich außerhalb der Dienstzeit der Militärflugleitung bei Einzelflügen keine anderen Personen am Motor-Anlassplatz aufhalten, ist der Feuerlöscher im Bereich des diensthabenden Flugplatzbetriebsleiters zur Verfügung zu halten. Bezüglich der sonstigen Hilfseinrichtungen ist, soweit ein Einsatzplan für den zivilen Flugbetrieb auf dem Militärflugplatz WIENER NEUSTADT vorliegt, dieser heranzuziehen, sofern die entsprechenden Aufgaben nicht durch die Militärflugleitung wahrgenommen werden.

6.1.7. Die Landung von Segelflugzeugen auf anderen als den hierfür vorgesehenen Landeflächen bedarf der Bewilligung durch die Militärflugleitung bzw. durch

den diensthabenden zivilen Flugplatzbetriebsleiter. Die bewilligte Landung erfolgt unter der ausschließlichen Verantwortung des Piloten.

## **6.2. Flugbetrieb außerhalb der Dienststunden der Militärflugleitung**

- 6.2.1. Außerhalb der Dienststunden der Militärflugleitung darf ziviler Flugbetrieb (auch Einzelflüge) nur durchgeführt werden, wenn der diensthabende Flugplatzbetriebsleiter auf dem Flugplatz anwesend ist. Ausgenommen davon sind nur Landungen nach Streckenflügen von Segelflugzeugen (Als Segelflugzeuge gelten nur jene Luftfahrzeuge, die in der jeweils gültigen Liste „LOXN Segelflugzeuge“ der Flugplatzbetriebsgemeinschaft eingetragen sind!).
- 6.2.2. Durch den diensthabenden zivilen Flugplatzbetriebsleiter ist örtlicher Fluginformationsdienst gemäß gültigem Luftfahrtinformationsblatt (AIC) "Sprechfunkverfahren und Sprechgruppen für den beweglichen Flugfunkdienst" auszuüben. Generell vorgeschriebene Verfahren sind einzuhalten.
- 6.2.3. Beginn und Ende des zivilen Flugbetriebes sind durch den diensthabenden zivilen Flugplatzbetriebsleiter der militärischen Flugverkehrskontrollzentrale (MCC) bzw. bei deren Nichterreichbarkeit der Einsatzzentrale fernmündlich anzuzeigen.
- 6.2.4. Der diensthabende Flugplatzbetriebsleiter ist verpflichtet, sich vor Aufnahme des Flugbetriebes von der erforderlichen Beschaffenheit des Flugplatzzustandes (Eignung der Pisten und sonstigen Bewegungsflächen) zu überzeugen.
- 6.2.5. Für den gesamten zivilen Flugbetrieb sind Startlisten zu führen. Hiezu befugten Organen des BMLV, einschließlich der Militärflugleitung, ist über Verlangen jederzeit Einsicht in die Startlisten und in jene Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen der Einsatz des Flugplatzbetriebsleiters ersichtlich ist (gemäß Pkt. 5.1.6.).

## **6.3. Flugbetrieb innerhalb der Dienstzeiten der Militärflugleitung**

- 6.3.1. Wenn die Militärflugleitung besetzt ist, so ist der Flugbetrieb mit Zivilluftfahrzeugen bei dieser anzumelden.

Ein allfälliger Motorflugbetrieb (einschließlich Motorsegler im Motorflug und Hilfsmotorstart) darf nur nach den für kontrollierte Flüge geltenden Bestimmungen der Luftverkehrsregeln erfolgen.

- 6.3.2. Zwischen der jeweiligen Startstelle und den eingesetzten Luftfahrzeugen bzw. der Militärflugleitung ist eine betriebsbereite Funkverbindung aufrecht zu erhalten.
- 6.3.3. Für jede Art von besonderen Flügen (z.B. Kunstflug) im Ausnahmebereich (MATZ) WIENER NEUSTADT ist unbeschadet der nach luftfahrtrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligung eine Bewilligung der Militärflugleitung erforderlich.

## **7. FLUGBETRIEBSZEITEN**

### **7.1. Motorflugzeuge und Motorsegler im Motorflug einschließlich Hilfsmotorstart mit einem Lärmpegel von mehr als 62 dB(A)**

- 7.1.1. Im Winterhalbjahr zwischen 1. Oktober und 30. April:  
an allen Tagen der Woche durchgehende Betriebszeit von 07.00 Uhr bis 20.30 Uhr Ortszeit;

Landungen nach Überlandflügen und nach Fallschirmspringer-Absetzflügen sind bis 21.00 Uhr zulässig.

- 7.1.2. Im Sommerhalbjahr zwischen 1. Mai und 30. September:

a) Montag bis Freitag:  
durchgehende Betriebszeit von 07.00 Uhr bis 20.30 Uhr Ortszeit;

Landungen nach Überlandflügen und nach Fallschirmspringer-Absetzflügen sind bis 21.00 Uhr zulässig.

b) Samstage, Sonn- und Feiertage:  
von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 20.30 Uhr Ortszeit;

Landungen nach Schlepp- bzw. Fallschirmspringer-Absetzflügen und nach Überlandflügen sind bis 12.45 Uhr, bzw. nach Überlandflügen und nach Fallschirmspringer-Absetzflügen bis 21.00 Uhr zulässig.

c) An Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich nicht zulässig:  
Platzrundenflüge, Schleppflüge innerhalb der Platzrunde, Rundflüge von weniger als 20 Minuten Dauer sowie Flüge, die nicht über den Bereich der MATZ hinausgehen (einschließlich Schleppflüge).

### **7.2. Motorflugzeuge und Motorsegler im Motorflug einschließlich Hilfsmotorstart mit einem Lärmpegel von maximal 62 dB(A)**

- 7.2.1. Im Winterhalbjahr zwischen 1. Oktober und 30. April:  
an allen Tagen der Woche durchgehende Betriebszeit von 07.00 Uhr bis 20.30 Uhr Ortszeit;

Landungen nach Überlandflügen und nach Fallschirmspringer-Absetzflügen sind bis 21.00 Uhr zulässig.

- 7.2.2. Im Sommerhalbjahr zwischen 1. Mai und 30. September:  
mit Ausnahme der unter Pkt. 7.2.3. angeführten Flugbewegungen an allen Tagen der Woche durchgehende Betriebszeit von 07.00 Uhr bis 20.30 Uhr Ortszeit;

Landungen nach Überlandflügen und nach Fallschirmspringer-Absetzflügen sind bis 21.00 Uhr zulässig.



7.2.3. An Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich nicht zulässig:

- **ganztägig** Schleppflüge innerhalb der Platzrunde;
- **im Zeitraum von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr** Platzrundenflüge, Rundflüge von weniger als 20 Minuten Dauer sowie Flüge, die nicht über den Bereich der MATZ hinausgehen (einschließlich Schleppflüge).

### 7.3. Segelflugzeuge

Der Windenbetrieb und der Segelflugbetrieb zum Zwecke der Durchführung von Langstrecken- und Rekordflugversuchen darf auch außerhalb der unter den Punkten 7.1. bzw. 7.2. festgelegten Betriebszeiten erfolgen (Als Segelflugzeuge gelten nur jene Luftfahrzeuge, die in der jeweils gültigen Liste „LOXN Segelflugzeuge“ der Flugplatzbetriebsgemeinschaft eingetragen sind!). Derartige Flugbewegungen bedürfen jedoch der vorherigen Meldung an die Militärflugleitung.

## 8. ZULÄSSIGE FLUGBEWEGUNGEN

Die Anzahl der maximal zulässigen Flugbewegungen von Motorflugzeugen und Motorseglern mit Motorbetrieb beträgt 60 pro Stunde.

Der zeitliche Abstand zwischen zwei Starts ist so zu bemessen, dass der Sicherheit der Luftfahrt entsprochen wird.

## 9. FLUGVERFAHREN

- 9.1. Die Flugplatzbetriebsgemeinschaft erstellt für den zivilen Flugbetrieb außerhalb der Dienstzeit der Militärflugleitung eigene Richtlinien, nach denen der zivile Flugbetrieb durchzuführen ist. Diese Richtlinien unterliegen der Genehmigung durch das BMLV und sind für alle zivilen Mitbenützer verpflichtend. Während der Dienstzeit der Militärflugleitung sind diese Richtlinien nur insoweit anzuwenden, als dies von der Militärflugleitung genehmigt wird.
- 9.2. Von der Flugplatzbetriebsgemeinschaft sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung dieser Richtlinien, der Benützungsbewilligung und der Bestimmungen der Mitbenützungsbewilligung gemäß § 62 Luftfahrtgesetz durch die einzelnen zivilen Mitbenützer sicherstellen.
- 9.3. Nach Erfordernis können darüber hinaus durch das BMLV Verfügungen hinsichtlich des zivilen Flugbetriebes und der zivilen Mitbenützung getroffen werden.

## 10. VERHALTEN AUF DEM MILITÄRFLUGPLATZ

- 10.1. Auf dem Militärflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, die Sicherheit der Luftfahrt zu gefährden und den geordneten Betrieb auf dem Flugplatz zu stören.

- 10.2. Den Anordnungen der Militärflugleitung und den Anordnungen sonstiger militärischer Organe hinsichtlich des Verhaltens von Personen ist Folge zu leisten. Jeder zivile Mitbenützer hat sich über Verlangen auszuweisen. Die Annäherung Unbefugter an Militärluftfahrzeuge und militärische Einrichtungen ist verboten. Bei zivilem Flugbetrieb ist den Weisungen des zivilen Flugplatzbetriebsleiter Folge zu leisten.
- 10.3. Das Betreten der für den Flugbetrieb vorgesehenen Flächen (außerhalb des Zivilgeländes) ist nur mit Bewilligung der Militärflugleitung bzw. des zivilen Flugplatzbetriebsleiters zulässig.
- 10.4. An der jeweiligen Startstelle dürfen nur so viele Betriebsfahrzeuge abgestellt werden, als unbedingt erforderlich sind. Maximal sind drei Betriebsfahrzeuge zulässig. An der Startstelle für den Motor-Schleppstart dürfen bis maximal fünf Betriebsfahrzeuge abgestellt werden. Für das Aus- und Einbringen von Segelflugzeugen ist eines dieser Betriebsfahrzeuge zu verwenden.

Das Abstellen von Motorluftfahrzeugen an den Startstellen, die nicht unmittelbar für den Flugbetrieb verwendet werden, ist verboten. Bodenfahrzeuge (Einsatzfahrzeuge, Betriebsfahrzeuge) sind nach den Bestimmungen der Zivilflugplatz-Betriebsordnung zu kennzeichnen. Das Befahren des Flugplatzgeländes, insbesondere der Graspisten, mit Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Einsatz- und Betriebsfahrzeuge.

Das Betreten und Befahren des Flugplatzgeländes außerhalb der Bewegungsflächen und der direkten Zugangswege ist unzulässig.

- 10.5. Für die sichere Abstellung von Zivilluftfahrzeugen außerhalb von Hallen ist der Luftfahrzeughalter bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.
- 10.6. Die Wartung, Überholung, Änderung und Instandsetzung von Zivilluftfahrzeugen und zivilem Luftfahrtgerät ist nur im Bereich des Zivilgeländes und nur an den hierfür bestimmten Stellen im Freien oder in den hierfür bestimmten geschlossenen Räumen zulässig. Der Flugplatzbetrieb darf durch diese Arbeiten nicht gefährdet werden.
- 10.7. Das Anlassen und Laufenlassen von Triebwerken in geschlossenen Räumen ist verboten.
- 10.8. Auf Bewegungsflächen dürfen Luftfahrzeugtriebwerke nur mit der unbedingt erforderlichen Drehzahl und nur derart betrieben werden, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.
- 10.9. Probeläufe von Luftfahrzeugtriebwerken sind nur an den hierfür von der Flugplatzbetriebsgemeinschaft bestimmten Stellen zulässig. Es dürfen nur solche Stellen bestimmt werden, an denen Personen oder Sachen nicht gefährdet werden können. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Lärmschutz zu. Belästigungen durch Lärmerregung oder Luftstrom sind zu vermeiden.

- 10.10. Für die Betriebsmittelversorgung haben die zivilen Mitbenützer selbst zu sorgen.
- 10.11. Beim Betanken und Enttanken sind alle Sicherheitsvorschriften, insbesondere die §§ 31 ff der Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. Nr. 72/1962 idgF, einzuhalten.
- 10.12. Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer, das Arbeiten mit Lötlampen, Schweißbrennern, -aggregaten und die Benützung elektrischer Heizkörper mit offenen Glühdrähten ist nur insoweit gestattet, als hiermit keine Brandgefahr verbunden ist. Insbesondere ist im Umkreis von 50 m um ein Luftfahrzeug oder um eine Tankanlage (auch Betriebsmittellager) das Rauchen grundsätzlich verboten. Ebenfalls nicht gestattet ist das Entzünden oder Unterhalten eines offenen Feuers.
- 10.13. In Hallen und Werkstätten dürfen feuergefährliche, leicht flüchtige Flüssigkeiten nur verarbeitet werden, wenn der betreffende Raum den gültigen Feuerschutzbestimmungen entspricht und ausreichende Belüftungsmöglichkeiten gegeben sind.

Hallenböden und Abstellflächen sind von Treibstoff, Öl, Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen freizuhalten. Ölreste, Lappen und feuergefährlicher Abfall sind in feuersicheren Behältern mit Deckel zu verwahren. Diese Behälter sind nach Abtropfen brennbarer Flüssigkeiten zu leeren und zu reinigen. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind stets gereinigt zu halten. Geräte und Material sind so zu verwahren, dass keine Feuergefahr entstehen kann. Farben und Lösungsmittel müssen getrennt und kühl gelagert werden.

Im Umgang mit Treibstoffen, Schmier- und Betriebsmitteln, Reinigungsmitteln, Farben und Lösungsmitteln und für deren Entsorgung sind die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

- 10.14. Arbeiten an elektrischen Leitungen und Anlagen dürfen nur von hiezu befugten Personen vorgenommen werden. Elektrische Leitungen und Anlagen sind stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten und haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Werden Schäden festgestellt, so ist die betreffende Anlage unverzüglich abzuschalten und die Instandsetzung zu veranlassen. Manipulationen jedwelcher Art sind grundsätzlich verboten.
- 10.15. Heizkörper, Öfen u.ä. müssen feuersicher aufgestellt und während ihres Betriebes ständig unter Kontrolle gehalten werden.

## **11. AHNDUNG VON VERSTÖSSEN**

- 11.1. Die Nichtbeachtung der Benützungsordnung und der festgelegten Richtlinien für den Flugbetrieb, sowie der Bestimmungen der Mitbenützungsbewilligung gemäß § 62 Luftfahrtgesetz haben die Einleitung eines Verfahrens zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der Mitbenützungsbewilligung zur Folge. Die Mitbenützungsbewilligung kann mit Wirkung für physische

Personen, für Mitgliedsvereine der Flugplatzbetriebsgemeinschaft oder für die gesamte Flugplatzbetriebsgemeinschaft erfolgen.

Eine Aufhebung der Mitbenützungsbewilligung kann auch mit Wirkung für bestimmte Luftfahrzeuge erfolgen, wenn diese nicht den zivilluftfahrtrechtlichen Bestimmungen (Lufttüchtigkeit, Ausrüstung, Lärmzulässigkeit etc.) entsprechen.

- 11.2. Werden Verstöße gegen die Benützungsordnung festgestellt, so kann die Militärflugleitung bzw. bei deren Nichtbesetzung das BMLV die Einstellung des zivilen Flugbetriebes verfügen. Diese Maßnahme ist aufzuheben, wenn der Grund hierfür weggefallen ist bzw. wenn durch die Flugplatzbetriebsgemeinschaft geeignete Maßnahmen gesetzt wurden, die eine Wiederholung der ursächlichen Verstöße nicht mehr erwarten lassen.
- 11.3. Ist ein eingetretener Schaden darauf zurückzuführen, dass die Mitbenützungsbewilligung, die Benützungsordnung oder die Richtlinien für den Flugbetrieb nicht beachtet wurden, so haftet der zivile Mitbenützer nicht nur für jeden Schadenersatz, sondern auch für die sonstigen, infolge dieser Nichtbeachtung entstehenden Kosten.

15. März 2001  
Für den Bundesminister  
GRATZER